

Rechtsgrundlage

Satzung über die Erhebung einer Steuer für besondere Vergnügungen in der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Steuerbescheid

Zu Ihrer Steuererklärung wird Ihnen in Kürze ein Steuerbescheid zugesandt.

Gegen den formellen Steuerbescheid steht Ihnen dann der Verwaltungsrechtsweg offen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Rechtsbehelfsbelehrung zum Steuerbescheid.

Allgemeine Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags
8.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags
8.00 Uhr - 13.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

montags bis dienstags	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr – 13.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 13.00 Uhr
1. Samstag im Monat	9.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ergänzende Erläuterungen:

Spieleinsatz

Die Steuer für die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten (§ 1 a Nr. 3) mit Gewinnmöglichkeit richtet sich ab dem 01.01.2016 nach dem Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Gerät zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (Einsätze lt. Kontrollmodul). Die Steuer beträgt 3,85 % des Spieleinsatzes je Gerät (Stand 01.01.2016).

Steuererklärung

Der Spieleinsatz von Geräten mit Gewinnmöglichkeiten ist je Gerät vierteljährlich zu errechnen und in dieser Steuererklärung anzugeben. Die Erklärung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen. Zu der Steuererklärung erhalten Sie einen Steuerbescheid. Vergnügungssteuer-Vorauszahlungen werden dabei berücksichtigt. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, ist diese entsprechend dem Steuerbescheid zu entrichten. Zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

Herabsetzung der Vorauszahlungen

Sofern sich die Verhältnisse wesentlich ändern, kann während des Jahres eine Herabsetzung der Vorausleistungen beantragt werden. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Der Anspruch auf die Steuer entsteht mit dem Tag der Aufstellung des Gerätes und endet mit dem Entfernen des Gerätes.

Gewaltspielgeräte

Die Steuer verdreifacht sich bei Geräten, wenn mit ihnen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden, wenn sie Krieg verherrlichen oder verharmlosen, oder wenn sie pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben.

Mehrere Spieleinrichtungen

Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein separates Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

Hinweise zum Ausfüllen der Anlage zur Vergnügungssteuererklärung

Bitte geben Sie in der Anlage zur Vergnügungssteuererklärung den Spieleinsatz für die Geldspielgeräte sortiert nach deren Zulassungsnummern und den fortlaufenden Ausdruck-Nummern der Auslesestreifen an!

Der Erklärung bitte ich alle Zählwerksausdrucke je Gerät für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und die für die Besteuerung nach § 6a der Satzung über die Erhebung einer Steuer für besondere Vergnügungen in der Stadt Dorsten notwendigen Angaben enthalten müssen.

